

## **Protokoll über die Besprechung mit Mitgliedern des Seniorenbeirates am 14.06.2011**

Teilnehmer: Herr Beigeordneter Schnapka  
Frau Knütter  
Herr Lederer  
Herr Meyer

Herr Schnapka begrüßte die Anwesenden.

Die Besprechung hatte folgende Schwerpunkte:

- Wo besteht Bedarf für Senioren?
- Was können Senioren für die Allgemeinheit leisten?
- Einrichtung einer Altentagesstätte.

Die Auswertungen des Fragebogens wurden besprochen. Es ergaben sich folgende Anmerkungen bzw. Hinweise:

Aus der Wohnsituation ergeben sich keine Handlungsempfehlungen. 65,62 % der SeniorenInnen wohnen in Eigentum, davon sind 94,79 % mit ihrer Wohnsituation zufrieden.

Der Bereich der Pflegeleistungen ist nicht genügend dokumentiert. Um einen Bedarf zu verdeutlichen, müsste eine gesonderte Befragung durchgeführt werden.

Im Bereich der Information für Seniorinnen und Senioren wurde ein großes Defizit gesehen.

Der Seniorenratgeber sollte über die Mitglieder des Seniorenbeirates verteilt werden.

78,12 % der SeniorenInnen beziehen ihre Informationen u. a. aus der Zeitung. Es wurde die Schaffung von mehr Informationsquellen angeregt, z. B. eine Seite im „Wir Bornheimer“ und/oder eine Rubrik auf der Seite der Stadt Bornheim im „Schaufenster“.

Es gibt keine zentrale Information über alle vorhandenen Angebote im Stadtgebiet. Dies wurde besprochen, ebenso die Erstellung eines Termin-/Veranstaltungskalenders für SeniorenInnen.

Weiter wurden die Möglichkeiten über eine Beratung in den einzelnen Ortschaften diskutiert. Hier muss geprüft werden, welche Aufgaben evtl. in den einzelnen stationären Einrichtungen bzw. anderen öffentlichen Räumlichkeiten durchgeführt werden können.

Die Schwerpunkte der ehrenamtlichen Tätigkeiten liegen in den Bereichen Ältere Mitmenschen, Kirche, Kinder, Freizeitveranstaltungen. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die Mehrzahl der Senioren regelmäßig an Treffen von Vereinen, kirchlichen Gruppen usw. teilnimmt.

Bei den Freizeitangeboten werden Kulturelle Angebote, Wandern/Spazieren gehen und sportliche Aktivitäten (Seniorenturnen und –schwimmen, Wassergymnastik) favorisiert. Es wurde vorgeschlagen, dass ein Fahrdienst bzw. Bus zu den einzelnen Veranstaltungen eingesetzt wird. Hier stellte sich jedoch die Frage der Organisation und Koordination. Weiter wurde diskutiert, ob z. B. die Angebote der VHS mit den Fahrzeiten des Anruf-Sammel-Taxi kombiniert werden können. Weiter wurde angeregt, dass die VHS ein spezielles Prospekt mit allen Angeboten für SeniorenInnen auflegt.

Im Laufe der Besprechung wurde mehrmals die Einrichtung einer Altentagesstätte für alle Seniorinnen und Senioren im Stadtgebiet sowie die Gründung einer Stiftung (von Senioren

für Senioren) angesprochen. Als Beispiel wurde die „Bürgerstiftung Altenhilfe Stadt Hennef“ genannt. Eine kurze Beschreibung sowie die Satzung der Stiftung ist dem Protokoll beigelegt:

Weitere Seniorenvereine bzw. –organisationen:

Stadt Meckenheim	Forum Senioren Meckenheim e.V.
Stadt Troisdorf	Stiftung Troisdorf Altenhilfe
Stadt Lohmar	Verein zur Förderung der Seniorenarbeit in Lohmar e.V.
Stadt Rheinbach	Altenhilfe Rheinbach e.V.

Gez. Meyer

### Wir über uns!

Die Bürgerstiftung Altenhilfe Stadt Hennef wurde am 29.11.2005 mit einem Gründungskapital von gut 110.000 € gegründet. Sie ist eine eigene Rechtsperson mit Stiftungsvorstand und Stiftungsrat.

"Wir möchten, dass Sie so lange wie möglich zuhause in Ihrer vertrauten Umgebung würdevoll leben können." Über die staatlichen Hilfsmöglichkeiten hinaus fördert die Stiftung

- nachhaltige und innovative Hilfe für Senioren
- die Erhaltung der Mobilität
- Unterstützung im Alltag
- Entlastung der pflegenden Angehörigen
- Spendenwerbung und Förderung von Projekten.

Die Stiftung ist als gemeinnützig anerkannt. **Zuwendungen** werden daher beim Stifter / Spender steuerlich begünstigt behandelt: **Stifter bzw. Spender** können auch hohe Zuwendungen über die üblichen Freibeträge hinaus steuermindernd absetzen.

Die **Stiftungssatzung** sieht vor, dass Privatpersonen mit Zustiftungen ab einem Betrag von 250 € Stiftungsmitglied werden und damit an den Stiftungsversammlungen teilnehmen dürfen. Gewerbliche Betriebe können mit Zustiftungen ab 500 € der Stiftung beitreten.

Die Stifter haben die Möglichkeit, die Arbeit der Stiftung durch ihre Stimme in der Stiftungsversammlung maßgeblich mit zu gestalten und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu verfolgen.

Die für die Stiftungsarbeit zur Verfügung stehenden Mittel kommen in der Regel aus den Erträgen (d.h. den Zinsen) des Stiftungskapitals. Das Stiftungskapital selbst darf nicht angegriffen werden. **Spenden sind selbstverständlich auch willkommen.** Sie fließen der Stiftung außerhalb des Kapitalstocks zu und dürfen für geförderte Projekte direkt verwendet werden.

Die ordnungsgemäße und effiziente Verwendung der Mittel der Stiftung wird durch die Stiftungsaufsicht des Regierungspräsidenten in Köln sichergestellt.

**Alt werden wollen wir alle, aber alt sein darf nicht bedeuten, hilflos zu werden! Helfen Sie uns zu helfen - werden Sie Stifter!**

### Satzung der Bürgerstiftung

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden
- § 5 Erfüllung der Stiftungsaufgaben
- § 6 Organe der Stiftung
- § 7 Stiftungsversammlung
- § 8 Stiftungsrat
- § 9 Vorstand
- § 10 Geschäftsführer
- § 11 Änderung der Satzung
- § 12 Auflösung der Stiftung
- § 13 Vermögensbindung
- § 14 Stiftungsaufsichtsbehörde
- § 15 Inkrafttreten der Satzung

### Präambel

Schon die demographische Entwicklung in unserer Gesellschaft und damit die stark zunehmende Zahl der Hochbetagten lässt die Probleme der Altenhilfe und Altenpflege immer größer werden und es ist heute noch nicht abzusehen, wie diese Probleme in Zukunft auch mit den geplanten Reformen unserer Sozialsysteme strukturell, personell und finanziell bewältigt werden können. Unbestritten ist allerdings heute schon, dass der Staat auf allen Ebenen im Bund, in den Ländern und in den Kommunen die Probleme gerade in der Altenpflege und Altenhilfe nur dann wird lösen können, wenn auch möglichst viele Bürger

wichtige, gesellschaftspolitische Aufgaben übernehmen und nicht nur mit Geld und Vermögenswerten, sondern auch durch ehrenamtliche Mitarbeit, Einbringung neuer Ideen und Hilfeleistung gerade auch in der Betreuung älterer und pflegebedürftiger Mitbürger ihren Anteil übernehmen, auf den nicht verzichtet werden kam. Hier ist eine Bürgerstiftung Altenhilfe in der Stadt Hennef ein anderswo schon vielfach bewährtes Instrument, allen unseren Bürgerinnen und Bürgern und auch der gewerblichen Wirtschaft ein Angebot zu machen, sich selbst als Motoren gesellschaftlichen Handelns zu bewähren. Sie alle sollen Gelegenheit haben, sich als Stifter, Zustifter oder Spender oder auch ehrenamtlich in der Altenhilfe in der Stadt zu engagieren. So soll die Stiftung eine Angelegenheit für jedermann in der Stadt Hennef werden und das von Jahr zu Jahr hoffentlich wachsende Stiftungsvermögen soll es ihr ermöglichen, auf allen Gebieten der Altenhilfe fördernd tätig zu werden.

Die folgende Satzung soll die Stiftung und ihre Organe in die Lage versetzen, ihre Aufgaben fair und demokratisch abzuwickeln und die gesteckten Ziele zu erreichen.

#### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Geschäftsjahr**

(1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Altenhilfe Stadt Hennef“

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Stadt Hennef.

(3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Bürgerstiftung Altenhilfe Stadt Hennef ist die Förderung und Unterstützung aller Aufgaben der allgemeinen Altenhilfe im Gebiet der Stadt Hennef und unter Einbindung möglichst vieler Bürgerinnen und Bürger sowie von Wirtschaftsunternehmen.

(3) Die Stiftung verwirklicht ihren steuerbegünstigten Zweck durch die Unterstützung anderer gemeinnützigen Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die mit den Mitteln die Altenhilfe im Stadtgebiet fördern.

(4) Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Treuhänderschaft für unselbständige (rechtsfähige) Stiftungen sowie die Aufgaben und die Verwaltung anderer selbständiger (rechtsfähiger) Stiftungen übernehmen, soweit deren Zwecke mit denen unter (2) vereinbar sind.

(5) Die Stiftung kann mit von Zustiftern zugewendetem Vermögen innerhalb des Stiftungsvermögens Fonds für vom Zustifter bestimmten Zweck errichtet. Der Zweck muss dem Stiftungszweck nach § 2 (2) entsprechen. Der Fond trägt einen vom jeweiligen Stifter festgelegten Namen. Über die Mittelverwendung bestimmen der jeweilige Zustifter oder von ihm benannte Personen.

(6) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine natürlichen oder juristischen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

#### **§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten von den Gründungsstiftern aufgebrauchten Erstausrüstung und Zustiftungen, die möglichst schnell das Stiftungsvermögen in eine Größenordnung aufstocken, die ausreichende Erträge ausschüttet, die eine Erfüllung der Stiftungszwecke nachhaltig gewährleisten. Zur Aufnahme als Gründungsstifter im Stiftungsgeschäft ist eine Stiftung von mindestens Euro 2.000,- erforderlich.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist ertragsbringend anzulegen.

Seriosität ist für die Stiftung oberstes Prinzip. Ethische, soziale und ökologische Grundsätze können bei der Anlageform berücksichtigt werden.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zustiftungen zu, die dafür ausdrücklich bestimmt sind. (Zustiftungen) Eine Zustiftung muss bei natürlichen Personen mindestens Euro 250,- und bei Wirtschaftsunternehmen mindestens Euro 500,- betragen, damit sie als Zustiftung im Sinne des § 4 Abs.1 gilt und dem Vermögen zugeführt werden kann. Diese Regel gilt auch für Erbschaften und Vermächtnisse, wobei der Erblasser oder Vermächtnisgeber auf Wunsch als Stifter benannt und seine Rechte in der Stiftungsversammlung durch eine von ihm benannte Person wahrnehmen kann.

(4) Die Stiftung ist gehalten, zur Förderung der in § 2 genannten Aufgaben Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher bestimmt, kann der Vorstand den Betrag nach eigenem Ermessen für satzungsgemäße Zwecke verwenden oder dem Stiftungsvermögen zuführen.

#### **§ 5 Erfüllung der Stiftungsaufgaben**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden - soweit sie nicht nach Entscheidung des Vorstandes dem Vermögen zuzuführen sind - sowie andere dem Vermögen nicht zuwachsende Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.

(2) Die Mittel der Stiftung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage, gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung, zugeführt werden, so weit dies erforderlich ist, um den satzungsgemäßen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können. Daneben können freie Rücklagen nach den Bestimmungen der Abgabenordnung gebildet werden.

(3) Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

#### **§ 6 Organe der Stiftung**

(1) Organe der Stiftung sind  
a. die Stiftungsversammlung  
b. der Stiftungsrat  
c. der Vorstand

(2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen entgeltlich oder unentgeltlich einstellen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

#### **§ 7 Stiftungsversammlung**

(1) Die Stiftungsversammlung besteht aus mindestens 10 Stifterinnen und Stiftern. Sie tritt zum ersten Mal zusammen und wird hierzu vom Vorsitzenden des Stiftungsrates eingeladen, sobald die Mindestzahl von 10 Stifterinnen und Stiftern erreicht ist.

(2) Mitglieder der Stiftungsversammlung sind die Gründungsstifter, alle Stifterinnen und Stifter, die die Mindestbeträge gemäß § 4 (3) gezahlt haben und die von Vermächtnisgebern oder Erblassern benannten Vertreter.

(3) Juristische Personen können der Stiftungsversammlung nur angehören, wenn sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem ständigen Vertreter in die Stiftungsversammlung berufen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen.

(4) Die Dauer der Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung ist zeitlich unbegrenzt und endet lediglich durch Rücktritt oder Tod des Mitgliedes. Sie ist weder übertragbar noch vererbbar. Der Vertreter einer juristischen Person kann von dieser jeder Zeit durch schriftliche Mitteilung an den Stiftungsrat abberufen werden.

(5) Die Stiftungsversammlung fasst als oberstes Organ der Stiftung die für ihre Entwicklung und Verwaltung richtunggebenden Beschlüsse. Sie ist insbesondere zuständig für

- a. Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
- b. Wahl des Vorstandes der Stiftung
- c. Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates
- d. Satzungsänderungen
- e. Auflösung der Stiftung
- f. Beschluss über die Schwerpunkte der Stiftungsarbeit des jeweils folgenden Geschäftsjahres

g. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Stiftungsrates für das verfllossene Geschäftsjahr

h. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung, die vom Stiftungsrat vorbereitet wird und für Vorstand, Stiftungsrat und Stiftungsversammlung verbindlich ist.

(6) Die Stiftungsversammlung ist mindestens einmal jährlich und zwar im ersten Quartal vom Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einzuladen. Die Einladung kann mittels Anschreiben oder durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Hennef oder in der regionalen Presse erfolgen. Sie muss eingeladen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder eine Einladung mit Angabe der Begründung und Vorschlägen für die Tagesordnung verlangt. Die Stiftungsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung hinzuweisen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, für die Auflösung der Stiftung eine Vierfünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem Beschlussfähigkeit, anwesende Mitglieder und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen ersichtlich sein müssen. Protokollführer ist der Geschäftsführer (§ 10), der an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnimmt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 8 Stiftungsrat**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und maximal sieben natürlichen Personen. Die ersten Mitglieder werden bei der Gründungsversammlung durch die Gründungstifter und Gründungstifterinnen bis zur Einberufung der ersten Stiftungsversammlung, mindestens jedoch für ein Jahr gewählt.

(2) Die Stiftungsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung die Mitglieder des Stiftungsrates, deren Amtszeit vier Jahre beträgt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Neuwahl soll vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Erfolgt sie nicht rechtzeitig, bleibt der Stiftungsrat bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die nächste Stiftungsversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Stiftungsrat ein Ersatzmitglied wählen.

(4) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Ziele der Stiftung und beaufsichtigt den Vorstand. Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere:

a. die Genehmigung des Haushaltsplanes

b. die Feststellung des Jahresabschlusses

c. die Entlastung des Vorstandes

d. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Stiftungsarbeit des jeweils folgenden Geschäftsjahres.

e. die Vorbereitung einer Geschäftsordnung, die für Vorstand, Stiftungsrat und Stiftungsversammlung verbindlich ist.

f. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Vorstandes und den Geschäftsführer.

(5) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen eingeladen. Eine dieser Sitzungen findet rechtzeitig vor Einberufung der jährlichen Sitzung der Stiftungsversammlung statt, die der Stiftungsrat vorbereitet. Bei Dringlichkeit kann auch kurzfristig und auch telefonisch eingeladen werden. Die Dringlichkeit ist vor Beginn der Sitzung zu bestätigen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Vorschlägen zu Satzungsänderungen mit Zweidrittel-, bei Vorschlägen zur Auflösung mit Vierfünftel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem Beschlussfähigkeit, anwesende Mitglieder und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen ersichtlich sein müssen. Protokollführer ist der Geschäftsführer, der ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnimmt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

(7) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann beschließen, dass den Mitgliedern bare Auslagen ersetzt werden oder dass ihnen eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird.

(8) Eine Mitgliedschaft im Stiftungsrat und auch im Vorstand ist ausgeschlossen,

### **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis zu sieben natürlichen Personen, die von der Stiftungsversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Stadt Hennef hat das Recht, einen Vertreter der Stadt als Vorstandsmitglied vorzuschlagen.

(2) Der erste Vorstand wird von den Gründungs-Stiftern und -Stifterinnen bis zum Zeitpunkt der ersten Stiftungsversammlung, mindestens jedoch für ein Jahr, gewählt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so wählt die nächste Stiftungsversammlung einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode. Bis zum Zeitpunkt dieser Versammlung kann der Vorstand ein Ersatzmitglied wählen. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Der Vorstand wählt in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden und zwei gleichberechtigte Stellvertreter.

(5) Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder durch einen seiner Stellvertreter gesetzlich, gerichtlich und außergerichtlich, vertreten. Bei verpflichtenden Erklärungen handeln je zwei der Vorgenannten gemeinsam.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in dieser Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere:

a. Geschäftsführung der Stiftung; der Vorstand kann dafür einen Geschäftsführer bestellen

b. Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszweckes

c. Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und der Stiftungsversammlung

d. Vorbereitung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr und eines Tätigkeitsberichtes

e. Vorbereitung des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr mit einem Vorbericht über die Prioritäten und Schwerpunkte der Mittelverwendung

f. Regelmäßige Unterrichtung des Stiftungsrates über Geschäftsgang und Aktivitäten der Stiftung

g. Annahme von Zustiftungen und Spenden

h. Übernahme und Verwaltung selbständiger und nicht selbständiger Stiftungen

(7) Für die Sitzungen des Vorstandes gilt die Geschäftsordnung der Stiftung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(8) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die vom Stiftungsrat festgelegt wird und dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein muss.

### **§ 10 Geschäftsführer**

Der Geschäftsführer, sofern einer bestellt wurde, ist für die Durchführung der laufenden Geschäfte der Stiftung, die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes, des Stiftungsrates und der Stiftungsversammlung sowie für die Buchführung und die Vorbereitung der Jahresabschlüsse verantwortlich. Er nimmt an allen Sitzungen des Vorstandes, des Stiftungsrates und der Stiftungsversammlung mit beratender Stimme teil und übernimmt bei diesen Sitzungen die Protokollführung. Er ist vorerst ehrenamtlich tätig und erhält eine vom Stiftungsrat festzusetzende Aufwandsentschädigung, die dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein muss. Die Verwaltungskosten der Stiftung sollen so gering wie möglich gehalten werden. Sofern kein Geschäftsführer bestellt wurde, übernehmen die Vorstandmitglieder die genannten Aufgaben nach Absprache.

### **§ 11 Änderung der Satzung**

Satzungsänderungen sind grundsätzlich möglich; doch darf hierdurch weder die Gemeinnützigkeit noch der Zweck der Stiftung beeinträchtigt werden. Für Satzungsänderungen ist ein gemeinsamer mit Zweidrittelmehrheit beschlossener Vorschlag von Vorstand und Stiftungsrat an die hierfür zuständige Stiftungsversammlung erforderlich, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder darüber entscheidet. Nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde wird die so beschlossene Satzungsänderung rechtswirksam.

## **§ 12 Auflösung der Stiftung**

Sollten die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, ist auch eine Auflösung der Stiftung möglich. Hierzu ist ein gemeinsamer mit Mehrheit beschlossener Vorschlag von Vorstand und Stiftungsrat an die hierfür zuständige Stiftungsversammlung erforderlich. Der Vorschlag muss auch eine Bestimmung enthalten, dass das Stiftungsvermögen nach Auflösung an die Stadt Hennef fällt, die es im Sinne des Stiftungszweckes für Altenhilfe im Stadtgebiet zu verwenden hat. Die Stiftungsversammlung entscheidet dann mit Vierfünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde wird die Auflösung rechtswirksam. Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer übernehmen die Aufgabe als Liquidatoren.

## **§ 13 Vermögensbindung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen der Stiftung an die Stadt Hennef, die es ausschließlich und unmittelbar für die Altenhilfe im Stadtgebiet zu verwenden hat.

## **§ 14 Stiftungsaufsichtsbehörde**

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage der Zustellung des Bescheides der Anerkennung der Stiftung durch die zuständige Bezirksregierung in Kraft.

**Hennef, Oktober 2006**

**Die Stiftungsversammlung**

## **Freiwilligenteam des Vereins Altenhilfe**



Das Freiwilligenteam des Vereins Altenhilfe bietet für hilfsbedürftige und demente Menschen in ihrer häuslichen Umgebung stundenweise Betreuung und Unterhaltung an. Insbesondere auch die pflegenden Angehörigen sollen damit entlastet werden. Im Rahmen unserer Möglichkeiten bieten wir auch gelegentliche, kleinere Hilfen im Haushalt und Garten an, Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen, Unterstützung bei Schriftverkehr mit Behörden und Ämtern, oder auch Fahrdienst bzw. Begleitung zu Ärzten oder Behörden.

## **Betreuung von dementen Menschen**

Nach der Pflegereform vom 01.07.2008 können demente Menschen 100 € (in Härtefällen 200 €) pro Monat für Betreuung durch qualifizierte Helfer von der Pflegekasse erhalten. Voraussetzung ist, dass der Erkrankte diese "zusätzlichen finanziellen Leistungen" bei der Pflegekasse beantragt und der Medizinische Dienst den Kranken entsprechend einstuft (es ist keine Pflegestufe 1-3 erforderlich!). Voraussetzung ist außerdem, dass die Helfer

geeignet qualifiziert und an einen anerkannten Anbieter von "niedrigschwelligen Hilfe- und Betreuungsangeboten" nach § 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 SGB XI angeschlossen sind.

Der Verein Altenhilfe ist anerkannter Anbieter von "niedrigschwelligen Hilfe- und Betreuungsangeboten". In Kooperation mit dem Caritasverband des Rhein-Sieg-Kreises bildet er seine Helfer für die Begleitung von demenzkranken Menschen aus.

Die Helfer sind in ein Freiwilligenteam eingebunden, das durch erfahrene Fachkräfte - insbesondere der Caritas- begleitet wird. In monatlichen Teamtreffen tauschen die Helfer ihre Erfahrungen bei ihren Einsätzen aus und erarbeiten gegebenenfalls Lösungsstrategien für ungewöhnliche Situationen. Die Teilnahme an den monatlichen Teamtreffen ist Voraussetzung für den Einsatz der Helfer im Rahmen der niederschwelligen Begleitungen bei demenzkranken Menschen.

Qualifizierte Helfer erhalten für Ihre Einsätze bei demenzkranken Menschen eine Aufwandsentschädigung von 6 € pro Stunde vom Verein Altenhilfe. Bis zu 2.100 € dürfen freiwillige Helfer pro Jahr steuerfrei verdienen.